



Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Schnitt-, Stanz- und Formwerkzeuge sowie Vorrichtungen

1. Allgemein

- (1) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Eine anders lautende Klausel in der Bestellung des Käufers wird ausdrücklich abgelehnt. Sie wird auch durch vorbehaltlose Lieferung oder Auftragsbestätigung ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht akzeptiert und entfaltet keine Wirkung, auch dann nicht, wenn nach den Bedingungen des Käufers diese Handlungen als Annahme seiner Geschäftsbedingungen gelten sollen.
- (2) Ebenso wenig akzeptieren wir etwaige Nomenklatura des Käufers zur Qualitätssicherung und andere Regelwerke, die für den Käufer maßgeblich sind, wie etwa Allgemeine Geschäftsbedingungen seiner Endkunden in der aktuellen und in allen geänderten Fassungen. Wir erkennen kein besonderes Kündigungsrecht des Käufers an und keine besonderen Rechte des Käufers zur Einsicht in unsere Unterlagen. Der Käufer hat auch kein Recht, unsere Betriebsräumlichkeiten zu besichtigen oder Vorgaben im Hinblick auf eine effektive Durchführung unserer Arbeitsprozesse zu tätigen.
- (3) Insbesondere schließen wir uns keinen Tatsachen-Erklärungen an, die als Erklärungen von unserer Seite in etwaigen Vertragsbedingungen des Käufers vorgegeben sind. Wir geben keine über den unmittelbaren Vertragsgegenstand hinausgehenden Zusicherungen ab und widersprechen ausdrücklich anderslautenden Geschäftsbedingungen des Käufers. Wir geben insbesondere keine Erklärungen zu Tatsachen in Bezug auf unsere Subunternehmer ab. Wir akzeptieren keinerlei privaten Regelwerke oder ausländischen Gesetze oder sonstige Kodifikationen oder Rechtssätze.

- (4) Es gelten außerdem die vertraglichen Vereinbarungen, die wir mit unseren für die vertragsgegenständlichen Lieferungen relevanten Subunternehmern schließen, soweit die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten nur unter der Maßgabe von deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und besonders geforderten Bedingungen möglich ist.
- (5) Die Ansprüche des Käufers aus diesem Vertrag können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Abtretungsverboten des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist, bis dahin gilt das Angebot des Lieferers als unverbindlich. Telefonische, telegrafische oder mündliche Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen usw. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach dessen Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- (3) Bei Abweichungen unserer Auftragsbestätigung gegenüber dem Angebot oder der Bestellung ist unsere schriftliche versandte Auftragsbestätigung maßgebend, wenn ihr nicht binnen 10 Tagen nach Absenden der Auftragsbestätigung widersprochen wurde.
- (4) Nachträgliche Änderungswünsche des Käufers gegenüber der Auftragsbestätigung werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben und über eine ggf.



erforderliche Erhöhung des Kaufpreises Einigkeit erzielt wurde. Änderungen an dem Vertragsgegenstand können wir vornehmen, sofern eine technische Minderung hierdurch nicht eintritt.

- (5) Kommt es wegen Änderungswünschen des Käufers gegenüber dem ursprünglichen Auftrag zu Lieferverzögerungen, gehen diese zu Lasten des Käufers. Das gleiche gilt, wenn der Käufer seiner Verpflichtung, Daten, die zur Herstellung oder Konfigurierung des Liefergegenstands benötigt werden, in vereinbarter Form zu liefern, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder Daten mangelhaft sind und nachgearbeitet werden müssen. Tritt infolgedessen Stillstand der Fertigung ein, ist Besteller zum Ersatz der Ausfallkosten verpflichtet.
- (6) Wird der Liefergegenstand in Serie gefertigt oder wird er vorrangig nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt, sind Mehr- oder Minderlieferungen von 5 %, je nach Liefergegenstand auch von 10 %, vom Willen der Vertragsschließenden umfasst.
- (7) Maße, Gewichte, Abbildungen, Bezeichnungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer das sachliche und geistige Eigentum vor. Sie dürfen ohne Genehmigung des Lieferers anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Der Lieferer ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Haftung des Lieferers, so hat der Besteller ihn bei Regressansprüchen schadlos zu halten.
- (8) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z. B. durch

Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigung) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

3. Preise

- (1) Die Preise sind freibleibend und verstehen sich in Euro, sie gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung und Transport. Montagekosten sind im Preis nicht enthalten und werden nach Aufwand der gültigen Sätze berechnet.
- (2) Die Berechnung erfolgt zu den am Lieferungstag gültigen Preisen. Preislisten sind nur insoweit verbindlich, als sich unsere Auftragsbestätigung auf sie bezieht.
- (3) Kundenwünsche, die sich bei der Konstruktionsvorlage ergeben, werden gegen Mehrpreis abgerechnet.
- (4) Preisreduzierungen durch den Käufer werden abgelehnt. Abgelehnt werden insbesondere Reduzierungen gegenüber Voraufträgen oder gegenüber den von uns vorgeschlagenen Preisen. Sollte sich der Käufer auf eine Preisreduzierung berufen, die sich nicht mit einem ausdrücklichen Angebot unsererseits deckt, so haben wir ein jederzeitiges Rücktrittsrecht von einem etwa abgeschlossenen Vertrag. In diesem Fall ist uns der Käufer zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung im Hinblick auf den von uns angebotenen höheren Preis verpflichtet.

4. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlungen sind in bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar 40 % bei Bestellung, 40% bei Musterteillieferung, 20 % nach Vereinbarung.



- (2) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum. Die Zahlung hat in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Mit Ablauf des Fälligkeitstags tritt Verzug ein, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.
- (3) Die Abnahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.
- (4) Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes, mindestens aber in Höhe von 9 % p. a. berechnet, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf. Liegen sonst die gesetzlichen Voraussetzungen für Verzug vor, so erfolgt die Verzinsung ebenfalls mit dem vorgenannten Zinssatz.
- (5) Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel – fällig zu stellen.
- (6) Tilgungsbestimmungen des Käufers sind für uns nicht verbindlich. Insbesondere sind wir berechtigt, auch bei anders lautenden Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Auch jede andere aus unserer Sicht zweckmäßige Anrechnung bleibt uns vorbehalten. Wenn wir die Tilgungsbestimmung des Käufers nicht akzeptieren, brauchen wir die Zahlung nicht zurückzuweisen, sondern können sie in der beschriebenen Weise nach eigenem Ermessen anrechnen. Wir sind auch berechtigt, Zahlungen auf streitige oder verjährte Forderungen anzurechnen, es sei denn, es wäre rechtskräftig festgestellt, dass diese nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.
- (7) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie wären rechtskräftig tituliert oder von uns anerkannt.

5. Skontoabzug

- (1) Für vorzeitige Zahlung oder generell wird Skonto nur gewährt, wenn wir in der schriftlichen Auftragsbestätigung eine Skontovereinbarung anerkannt haben. Ein in der Bestellung vorgesehener Skontoabzug ist auch dann unbeachtlich, wenn wir auf die Bestellung vorbehaltlos liefern oder dem Skontoabzug nicht widersprechen.
- (2) Eine nach ihrer Dauer bestimmte Skontofrist ist immer ab dem auf unserer Rechnung aufgetragenen Rechnungsdatum zu bemessen, auch wenn die Rechnung mit erheblicher Verspätung versandt wird oder zugeht. Das gilt auch, wenn die Skontofrist dadurch vor Zugang der Rechnung geendet hat.
- (3) Eine Skontofrist ist nur dann eingehalten, wenn wir innerhalb der Frist über den gezahlten Betrag verfügen können. Nehmen wir erfüllungshalber einen Scheck an, so ist die Skontofrist nur eingehalten, wenn sie frühestens mit Ablauf des dritten nachfolgenden Bankarbeitstags endet, sofern die Einlösung des Schecks überhaupt zum Zahlungserfolg führt.
- (4) Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung im Verzug, so entfällt für alle während des Verzugs fällig werdenden Zahlungen eine etwaige Berechtigung zum Skontoabzug, gleichgültig, aus welchen Aufträgen sie herrühren.
- (5) Stillschweigende Vereinbarungen über die Verlängerung der Skontofrist oder über Änderungen der vorstehenden Vereinbarungen zur Berechtigung zum Skontoabzug sind ausgeschlossen. Auch durch langjährige Praxis kommen abweichende Vereinbarungen nicht zustande. Auch wenn



wir über einen erheblichen Zeitraum oder für einen erheblichen Umfang an Lieferungen einem unberechtigten Skontoabzug nicht widersprechen, bedeutet das nur, dass wir den Skontoabzug vorerst nicht geltend machen, dass seine Geltendmachung unbegrenzt vorbehalten bleibt.

- (6) Unbeschadet sonstiger Verzugsvorschriften tritt für einen Nachzahlungsanspruch wegen unberechtigten Skontoabzugs der Verzug mit Eingang des verminderten Rechnungsbetrags ein.
- (7) Die Ansprüche auf Nachzahlung unberechtigter Skontoabzüge verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften mit dem einzigen Unterschied, dass die Dauer der Verjährung fünf statt drei Jahre beträgt.

6. Sicherheiten

- (1) Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Wir können insbesondere verlangen, dass der Käufer für den vereinbarten Preis eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Großbank zu erbringen hat. Liegt trotz unseres entsprechenden Verlangens diese Bankbürgschaft nicht binnen zwei Wochen vor, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Tritt beim Käufer nach dem Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung oder sonst eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit ein oder werden uns solche Umstände nach Vertragsschluss bekannt, ohne dass sie uns bei Vertragsschluss aus grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind, so sind wir unbeschadet der sonstigen Rechte dazu berechtigt, Sicherheiten für die gesamten offen stehenden Kaufpreisforderungen zu verlangen, gleichgültig, ob sie bereits fällig sind oder nicht, oder – soweit bereits Sicherheiten gestellt sind – weitere Sicherheiten zu fordern. Der Gesamtwert der Sicherheiten darf den Umfang der offenen Forderungen zuzüglich 20 % nicht übersteigen.
- (3) Welche Sicherheiten wir verlangen können, liegt in unserem billigen Ermessen. Der Käufer bevollmächtigt uns unwiderruflich, sämtliche Sicherheiten, die formfrei oder in Schriftform gewährt werden können, durch eigene Erklärung in seinem Namen zu stellen. Wir sind – im Außenverhältnis unbegrenzt – zur Abgabe entsprechender Erklärungen bevollmächtigt. Das berechtigt uns insbesondere zum Abschluss von Verträgen, durch welche sich Dritte gegenüber dem Käufer verpflichten, mit uns im eigenen Namen einen Bürgschaftsvertrag abzuschließen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind wir befreit. Wir sind verpflichtet, die Sicherheiten im Namen des Käufers so zu stellen, dass seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit möglichst erhalten bleibt. Die Vollmacht berechtigt im Außenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art einschließlich der notwendigen Vollzugsgeschäfte.
- (4) Sind wir zur Vorleistung verpflichtet, so können wir im Falle des Absatzes (2) aufgrund des in Ziffer 14 vereinbarten Eigentumsvorbehaltes die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung unter den Voraussetzungen der Ziffer 14 Absatz (4) widerrufen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt in den genannten Fällen, seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware abzuholen. In der Rücknahme der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- (5) Absatz (2) gilt auch dann, wenn ein im Rechtsverkehr als maßgeblich angesehenes Unternehmen für Bonitätsprüfung die Bonität des Käufers deutlich schwächer einstuft als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder wenn aus der Sicht eines solchen Unternehmens ein Negativmerkmal vorliegt, und zwar auch dann, wenn die die Schlechterstufung oder das



Negativmerkmal bedingenden Ursachen schon bei Vertragsschluss vorlagen und uns bekannt waren.

7. Lieferzeit

- (1) Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäftes einig sind und bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere die rechtzeitige Anlieferung von Zeichnungen, Modellen, Hilfsmitteln und die vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Machtkreises des Lieferers liegen, z. B. Betriebsstörungen, verspätete Lieferung des Unterlieferers, technische Schwierigkeiten, Ausschusswerden – im eigenen Werk oder beim Unterlieferer – verlängert die Lieferzeit angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines etwaigen Lieferverzuges eintreten. Der hieraus entstehende Mehraufwand geht zu Lasten des Bestellers. Teillieferungen sind zulässig.
- (2) Vereinbarte Lieferfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist. Kommt er in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (3) Gerät der Käufer mit einer oder mehreren Zahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, sämtliche Lieferungen an ihn einzustellen, auch wenn sie auf Aufträgen beruhen, in denen er mit seinen Verpflichtungen nicht im Verzug ist. Weitere Lieferungen kann er dann nur verlangen, wenn er

die auf diese Lieferungen entfallenden Zahlungen im Voraus leistet. Unter diesen Umständen kann er einen vereinbarten Skonto nicht ziehen.

- (4) Gerät der Lieferer durch eigenes Verschulden in Verzug, so kann der Besteller im Schadensfall eine Entschädigung von höchstens ½ v. H. des Preises der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verzögerung, keinesfalls aber mehr als 5 v. H. des Wertes der rückständigen Lieferung, insgesamt beanspruchen. Anderweitige Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig von uns herbeigeführt wurde oder dass der Schaden in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht oder dass wir mit einer vertragswesentlichen Verpflichtung im Verzug sind. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich, auch wenn für die Lieferung ein bestimmter Zeitpunkt vorgesehen ist.

8. Gefahrenübergabe

- (1) Die Gefahr geht mit der Absendung vom Werk auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Transportversicherung erfolgt nur auf Weisung und Kosten des Bestellers.
- (2) Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
- (3) Der Lieferer ist zur Versicherung gegen alle in Betracht kommenden Risiken auf Kosten des Bestellers berechtigt.
- (4) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Wir haften nicht – auch nicht bei frachtfreier Lieferung – für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung, es sei denn, der Schaden beruht darauf, dass wir bei der Verpackung oder dem Versand einer von uns in der Auftragsbestätigung oder sonst schriftlich zugesagten



Versand- oder Verpackungsart zuwidergehandelt hätten und darin zugleich ein schuldhafter Verstoß gegen eine ordnungsgemäße Verpackung oder einen ordnungsgemäßen Versand zu sehen ist.

- (5) Soweit der Käufer den Liefergegenstand nicht bei uns abholt, erfolgt die Übergabe dadurch, dass wir oder der Frachtführer den Liefergegenstand unter der Anschrift des Käufers einer Person übergeben, die zur Annahme und zur Gegenzeichnung des Lieferscheins bereit ist, es sei denn, die annehmende Person gehört erkennbar nicht dem Unternehmen des Käufers an und ist auch erkennbar nicht befugt zur Annahme. Sie gilt anderenfalls als zur Annahme und Unterzeichnung des Lieferscheins bevollmächtigt.

9. Annahmeverzug

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5 % des Lieferwertes pro angefangene Woche, beginnend mit der Mitteilung der Versandbereitschaft. Nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist sind wir außerdem berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und binnen angemessener Frist eine Nachlieferung zu tätigen. Die Veranlassung der Nachlieferung können wir davon abhängig machen, dass der Käufer den Schaden, der uns durch die Verzögerung entstanden ist und noch entstehen wird, ersetzt.

10. Regelungen zur Abnahme

Eine Abnahme findet nur statt, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist.

11. Beistellungen

- (1) Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, die vom Käufer beigestellt werden, sind uns kostenlos zuzusenden. Die Übereinstimmung der Einrichtungen mit den vertraglichen Spezifikationen oder uns übergebenen Zeichnungen oder Mustern wird von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen überprüft. Vom Besteller beigestellte Fertigungseinrichtungen dürfen wir ändern, wenn uns dies zur vertragsgemäßen Herstellung des Liefergegenstands erforderlich erscheint.
- (2) Die Kosten für die Änderung, Instandhaltung und den Ersatz seiner Fertigungseinrichtungen trägt der Käufer.
- (3) Die Fertigungseinrichtungen werden von uns mit der Sorgfalt behandelt und verwahrt, welche wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Wir haften nicht für zufälligen Untergang oder Verschlechterung. Der Käufer ist nicht zu Weisungen hinsichtlich des Umgangs mit den Fertigungseinrichtungen berechtigt. Von uns nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen des Käufers können wir auf seine Kosten und Gefahr zurücksenden oder, wenn der Käufer unserer Aufforderung zur Abholung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, zu üblichen Kosten aufbewahren und nach angemessener Fristsetzung und Androhung vernichten.
- (4) Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, die von uns im Auftrag des Käufers angefertigt oder beschafft werden, bleiben auch bei Berechnung anteiliger Kosten unser Eigentum. Sie werden von uns für die Dauer von zwei Jahren nach der letzten Lieferung aufbewahrt. Zum Abschluss einer Versicherung sind wir nicht verpflichtet. Der Käufer ist hinsichtlich der Verwahrung zu keinerlei Weisungen berechtigt. Sofern davon abweichend vereinbart ist, dass der Käufer Eigentümer der Einrichtungen wird, geht das Eigentum erst nach Zahlung des mit ihm vereinbarten vollständigen Preises bzw. Kostenanteils auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtungen wird ersetzt durch unsere Aufbewahrungspflicht. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Käufer frühestens zwei Jahre nach dem



Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern kein wichtiger Grund vorliegt. Eine vorzeitige Rückgabe durch uns mit der Folge, dass das Verwahrverhältnis endet, ist jederzeit möglich.

- (5) Soweit wir Eigentümer der Fertigungseinrichtungen sind, unterliegen wir keinerlei Bindungen des Käufers. Wir können nach den gesetzlichen Maßgaben frei über unser Eigentum verfügen, soweit wir keine zwingenden vertraglichen oder gesetzlichen Positionen verletzen.
- (6) Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz kann der Käufer nur insoweit geltend machen, als er uns auf das Bestehen solcher Rechte hinweist und sie sich ausdrücklich vorbehält.
- (7) Entsteht bei Benutzung einer nur einmal verwendungsfähigen Fertigungseinrichtung Ausschuss, so hat der Käufer entweder erneut eine Fertigungseinrichtung beizustellen oder die Kosten der Ersatzeinrichtung zu tragen.

12. Mängelhaftung

- (1) Der Lieferer haftet nur für von ihm verschuldete fehlerhafte Konstruktion oder mangelhafte Ausführung, für Materialmängel nur bei Gestellung durch den Lieferer insoweit, als er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätte erkennen müssen.
- (2) Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet der Lieferer nur für zeichnungsgemäße Ausführung.
- (3) Wird dem Lieferer die Lösung von Konstruktionsaufgaben überlassen, so kann eine Mängelhaftung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Besteller nachweist, dass das Erzeugnis des Lieferers dem allgemeinen Stand der Technik schuldhaft nicht entspricht.
- (4) Nach Ablauf von 12 Monaten, vom Liefertag an gerechnet, findet keine Mängelhaftung mehr statt.

- (5) Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich nach Lieferung den Liefergegenstand auf seine Mangelfreiheit zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel hat er uns unverzüglich mitzuteilen. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen. Fahrer oder andere bei der Auslieferung tätige Mitarbeiter sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Soweit uns der Käufer verspätet über einen Mangel informiert, den er bei unverzüglicher Überprüfung erkannt hat oder bei ordnungsgemäßer Prüfung erkannt hätte, ist unsere Haftung für diesen Mangel ausgeschlossen.
- (6) Der Käufer ist nicht berechtigt, die Annahme einer Lieferung wegen unwesentlicher Mängel oder wegen eines Mangels, der nur einen Teil der Lieferung betrifft, zu verweigern. Er ist auch nicht berechtigt, die Zahlung des auf den mangelfreien Teil der Lieferung entfallenden Kaufpreises zu verweigern oder zurückzuhalten.
- (7) Vor der Auslieferung oder Abholung hat der Käufer kein besonderes Recht zur Überprüfung des Liefergegenstands. Er hat keinen Anspruch auf Kontrolle von Produktions- und sonstigen Prozessen und ist entsprechend den gesetzlichen Maßgaben auf die Überprüfung des Liefergegenstands bei Übergabe verwiesen.
- (8) Der Besteller kann aufgrund der Mängelhaftung nur verlangen, dass unbrauchbare Teile unentgeltlich ausgebessert oder nach Wahl des Lieferers neu geliefert werden.
- (9) Schäden außerhalb des Liefergegenstands begründen nur Ansprüche bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder unserer leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, bei einer in der Auftragsbestätigung gegebenen schriftlichen Garantiezusage, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei



grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, maximal in Höhe der Auftragssumme.

- (10) Durch unberechtigte Mängelrüge dem Lieferer entstehende Kosten trägt der Besteller.
- (11) Der Lieferer ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungspflicht nicht erfüllt.
- (12) Die Mängelhaftung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung des Lieferers Nachbesserungsarbeiten vorgenommen hat.
- (13) Als Mängel im Sinne der Lieferbedingungen gilt auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.
- (14) Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass der von ihm bestellte Liefergegenstand, soweit er nach seinen Vorgaben hergestellt oder konfiguriert wurde, durch seine Gestalt und die konkrete Art seiner Benutzung keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte verletzt. Er stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die infolge einer Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzung gegen uns geltend gemacht werden. Bei Verletzungen von Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, die durch unser Verschulden von dem Liefergegenstand ausgehen, erhalten wir Gelegenheit, den Liefergegenstand so zu modifizieren, dass die Rechtsverletzung beseitigt wird. Nur wenn sowohl die Nutzung in modifizierter Form als auch eine Minderung des Kaufpreises dem Käufer unzumutbar sind und wir zu einer weiteren Modifizierung nicht bereit oder nicht in der Lage sind, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- (15) Schadensersatzansprüche des Käufers im Zusammenhang mit Verletzungen von Schutzrechten oder Urheberrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, uns würde ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zur Last fallen. Der Käufer ist selbst dafür

verantwortlich, durch Inverkehrbringen des Liefergegenstands keine Rechtsverletzungen zu begehen. Ansprüche, die von Dritten gegen ihn geltend gemacht werden, können daher nur Schadensersatzansprüche gegen uns begründen, wenn uns dabei Vorsatz zur Last fällt oder wenn die Verletzungen durch uns verschuldet sind und der Käufer auch bei gehöriger Prüfung mit sachverständiger Unterstützung nicht hätte erkennen können, dass die Verwendung des Liefergegenstands eine Urheberrechtsverletzung begründet. Schadensersatzansprüche sind – außer bei Vorsatz – auf das Anderthalbfache des Kaufpreises beschränkt.

13. Lieferantenregress

- (1) Wurde die von uns an den Käufer gelieferte, neu hergestellte Ware an einen Verbraucher weiterverkauft, so gelten für die Mängelansprüche des Käufers ergänzend folgende Regelungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die gesetzliche Vermutung, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang auf den Käufer vorlag (§§ 478 Abs. 3, 476 BGB), gilt außer in den gesetzlich geregelten Fällen auch dann nicht, wenn zwischen dem Gefahrübergang auf den Käufer und dem Gefahrübergang auf den Abnehmer des Käufers ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten liegt.
- (3) Die Nacherfüllungsrechte des Käufers gelten mit folgender Maßgabe: Der Käufer kann von uns die Art der Nacherfüllung verlangen, die er seinem Abnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verweigerungsrechte des Käufers – im Einzelfall schuldet; ein Wahlrecht unsererseits besteht nicht. Der Käufer ist berechtigt, diesen Nacherfüllungsanspruch an seinen Abnehmer abzutreten, jedoch nur erfüllungs- und/oder sicherungshalber, d. h. unbeschadet seiner eigenen Forthaftung gegenüber dem Abnehmer. Eine Abtretung an Erfüllung statt ist unwirksam. Unser Recht, diese Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.



(4) Wenn wir mit dem Käufer einen gleichwertigen Ausgleich im Sinne von § 478 Abs. 4 BGB vereinbart haben, ist der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er im Verhältnis zu seinem Abnehmer zu tragen hatte (§ 478 Abs. 2 BGB), ausgeschlossen.

14. Vertragslösung

(1) Der Besteller hat nur dann das Recht, sich vorzeitig vom Vertrag zu lösen, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels fruchtlos hat verstreichen lassen, oder wenn in einem solchen Falle die Ausbesserung oder die Lieferung eines Ersatzstückes unmöglich ist, oder wenn die Beseitigung eines solchen Mangels vom Lieferer verweigert wird. Wird dennoch im gegenseitigen Einvernehmen eine Vertragslösung durchgeführt, so trägt der Besteller die bis zu diesem Zeitpunkt beim Lieferer entstandenen Kosten.

(2) Andere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

(3) Wird dem Lieferer nach Vertragsabschluss bekannt, dass der Besteller sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, so kann er Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder erklären, dass er die Gegenleistung unterlasse. Im letzteren Falle hat der Besteller dem Lieferer die bis dahin gemachten Aufwendungen zu ersetzen und Schadensersatz wegen Nichtausführung der Lieferung zu leisten.

15. Gemeinsame Regeln für Schadensersatz und Haftung

(1) Über die in diesen Bedingungen genannten Ansprüche hinausgehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für zwingende Ansprüche wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens,

wegen Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit sowie wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, letztere beschränkt auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Unberührt bleibt die Haftung nach Produkthaftungsgesetz.

(2) Der Käufer hat auch kein über die in diesen Bedingungen hinausgehenden Rücktritts- oder Kündigungsrechte.

(3) Eine Haftung wegen höherer Gewalt oder anderer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) einschließlich Störungen durch Vorgänge bei unseren Subunternehmern ist ausgeschlossen. Störungen infolge solcher Ereignisse haben wir nicht zu vertreten.

(4) Vertragsstrafen sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich anerkannt. Anderenfalls sind sie auch dann ausgeschlossen, wenn wir auf ein Angebot, welches Vertragsstrafen vorsieht, vorbehaltlos geliefert oder eine Auftragsbestätigung übersandt haben, in der die Vertragsstrafe nicht ausdrücklich angelehnt wird.

(5) Wir haben es nicht zu vertreten, wenn wir bestimmte Leistungen deswegen nicht vertragsgemäß erbringen können, weil wir daran durch die mit unseren Subunternehmern vereinbarten Bedingungen gehindert werden. Diese Bedingungen sind insoweit in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

(6) Der Käufer ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, wenn der Gegenstand, in den unsere Lieferung solchermaßen eingebracht wird und auf den sie solchermaßen einwirkt, dass von einem Fehler des Liefergegenstands Schäden an diesem Gegenstand verursacht werden können, einen



mehr als doppelt so hohen Wert hat wie der Preis des Liefergegenstands. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, Schäden an dem Gegenstand, soweit sie über einen Betrag in Höhe des doppelten Preises des Liefergegenstands hinausgehen, durch eine Versicherung abzusichern. Im Schadensfall hat er sich die Versicherungssumme auf einen gegen uns gerichteten etwaigen Schadensersatzanspruch anrechnen zu lassen. Diese Anrechnung erfolgt auch dann, wenn er es versäumt hat, die Versicherungssumme geltend zu machen oder eine entsprechende Versicherung überhaupt oder über den vollen möglichen übersteigenden Schadensersatzanspruch abzuschließen. Der Abschluss der Versicherung dient auch dazu, gegen uns gerichtete Ansprüche auszuschließen oder zu vermindern. Der Käufer hat uns den Abschluss und das Bestehen der Versicherung nachzuweisen. Dieselben Verpflichtungen treffen den Käufer, wenn der Liefergegenstand dazu bestimmt ist, in einer auf die Gesundheit oder den Körper von Menschen unmittelbar einwirkenden Weise verwendet zu werden.

(7) Schadensberechnungen auf Basis von Schadensersatzansprüchen, die nach ausländischem Recht Dritten zugesprochen wurden oder zugesprochen werden könnten, sind unzulässig, wenn die Schadensersatzansprüche nach deutschem Recht gegen den ordre public verstoßen würden oder einen in einem Schadensersatzprozess vor einem deutschen Gericht zu erreichenden Schadensersatztitel um mehr als 100 % übersteigen. Ist eine entsprechende Überschreitung gegeben, so kann der Schadensersatzanspruch auch nicht anteilig zur Schadensberechnung herangezogen werden.

16. Unmöglichkeit

(1) Wird durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, oder werden die Unmöglichkeit oder die Unzumutbarkeit nach Vertragschluss bekannt, werden wir von unseren Lieferverpflichtungen frei. Sofern eine von uns nicht zu

vertretende Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- (2) Die Unmöglichkeit kann auch darin bestehen, dass ein bestimmtes technisches Ergebnis, welches der Liefergegenstand erreichen sollte, nach dem Stand der Technik nicht realisierbar ist. Der Käufer kann sich auf die technische Möglichkeit des geforderten Ergebnisses nur berufen, wenn er diese nachweisen kann.
- (3) Hat sich durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die Lieferzeit verlängert oder sind wir aufgrund solcher Umstände von unseren Lieferverpflichtungen frei geworden, kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- (4) Treten die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Käufer für die zur Unmöglichkeit führenden Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

17. Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und restloser Tilgung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns. Die Hereinnahme eines Wechsels oder Schecks gilt nicht als Zahlung, solange die Einlösung des Papiers nicht erfolgt ist.
- (2) Unsere Lieferungen erfolgen unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir an den Erzeugnissen Miteigentum im Verhältnis des Einkaufwertes der Ware zum Wert des Gesamterzeugnisses.
- (3) Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für den Lieferer vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen



nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Werden Waren des Lieferers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Lieferer. Für die durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssache. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Laichingen ist Erfüllungsort für die aus dem Vertrag folgenden Verpflichtungen beider Parteien, auch für etwaige Ansprüche auf Wandlung oder auf Schadensersatz.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten jeder Art, auch für Wechselklagen, ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.
- (3) Für das Verhältnis aus dem Liefervertrag und seine Auslegung ist das am Erfüllungsort geltende Recht anzuwenden. Die Geltung von US-amerikanischem Recht ist ausgeschlossen. Insbesondere kann ein Vertragspartner uns gegenüber nicht geltend machen, er sei verpflichtet, Forderungen nach US-amerikanischem Recht zu bedienen, und mit dieser Begründung Schadensberechnungen auf Basis von Schadensersatzansprüchen anzustellen, die nach dem

Recht des Erfüllungsorts gegen den ordre public verstoßen würden.

- (4) Der Liefervertrag wird durch die Unwirksamkeit einzelner seiner Bestimmungen nicht im Ganzen unwirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitgehend erreicht wird.

19. Einkaufsbedingungen des Bestellers

Einkaufsbedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für den Lieferer unverbindlich – sofern wir sie nicht ausdrücklich ganz oder teilweise anerkannt haben.

20. Schriftform

Diese Lieferbedingungen geben die mit dem Käufer getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder, soweit sich nicht aus unserer Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt. Nebenabreden sind nicht getroffen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen ebenso wie Ergänzungen der Schriftform. Das gilt auch für die Abweichung vom Schriftformerfordernis. Die Wirksamkeit von uns gegenüber durch den Käufer gegebenen Zusagen bleibt unberührt.

21. Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der



andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

- (2) Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung. Soweit darüber hinaus berechnete Interessen an Geheimhaltung bestehen, gilt sie unbegrenzt.

22. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Für Schadensersatzansprüche wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit wir verursacht haben.

23. Kundenschutz

Jeder Käufer sichert uns Lieferanten- bzw. Kundenschutz zu. Er verpflichtet sich, Preise und Abschlussverhandlungen über alle zum Verkauf angebotenen Produkte und Objekte geheim zu halten und Angebote nicht an Dritte, ohne unsere Zustimmung weiterzuleiten. Für den Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung verpflichtet sich der Käufer zum Schadenersatz. Der Nachweis, dass keine schuldhaftige Pflichtverletzung vorgelegen hat, obliegt dem Käufer.

24. UN-Kaufrecht

Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Insbesondere wird eine Anwendung aufgrund besonderer Vereinbarung infolge einer dahingehenden Regelung in den AGB des Käufers abgelehnt.

25. Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt, alle Daten über den Käufer, die wir im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhalten, zu speichern. Wir dürfen sie für alle Zwecke, die in einem vernünftigen Zusammenhang zur Geschäftsbeziehung stehen, nutzen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz bleiben unberührt.